

nur das Interesse des Kindes sein. Es kann nicht darauf ankommen, dem Kind irgendeinen Vater, sondern den Vater zu geben, andererseits muß auch verhindert werden, daß statt der Verkuppelung der unehelichen Mutter ein anderer Mißstand auftritt, nämlich, daß eine Frau, die Befürchtungen hegt, infolge eines außerehelichen Verkehrs geschwängert zu sein, nunmehr bemüht ist, schleunigst einen zahlungsfähigen „Vater“ zu besorgen.

Daß eine restlos befriedigende Lösung dieser Frage unmöglich ist, solange nicht durch ein objektives Verfahren der Vater positiv festgestellt werden kann, ist einleuchtend. Es kommt darauf an, eine Regelung zu finden, die eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit für die Feststellung des Vaters und eine möglichst geringe Möglichkeit für Betrug bietet. Wenn in der Broschüre von Frau Benjamin gesagt wird, mit der dort vorgeschlagenen Regelung geschehe dem Manne „kein Unrecht, da er ja, wenn er mit der Mutter in der Empfängniszeit verkehrt hat, sehr wohl der Vater sein kann“, so kann dem nicht zugestimmt werden. Es kommt nicht darauf an, ob er der Vater sein kann, sondern ob er der Vater wahrscheinlich ist. Die andere Ansicht läßt den Gedanken aufkommen, es hätten bei der Behandlung dieser Frage Erwägungen mitgespielt, die vorzugsweise auf einer ethischen Wertung beruhen. Die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für ein uneheliches Kind darf keine Strafe für außerehelichen Geschlechtsverkehr sein und auch nicht als Ausfluß einer „Gefährdungshaftung“ angesehen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, zwar keine *exceptio plurium* aber eine „*exceptio prioris coitus*“ zu geben. Das heißt, derjenige der nachweisen kann, daß die Mutter des Kindes vor ihm, aber ebenfalls in der gesetzlichen Empfängniszeit mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt hat, wird nicht als Vater angesehen, wenn der andere den Umständen nach der Vater sein kann. Diese Regelung wird vielleicht in der Praxis das Verfahren etwas komplizieren, es hat aber den Vorteil, daß es den vermutlichen Erzeuger ermittelt und daß weder eine nachträgliche Verkuppelung der Mutter Erfolg verspricht, noch die Mutter dazu veranlaßt wird, einen zahlungskräftigen Mann zum nachfolgenden Verkehr zu veranlassen.

Bei der Erörterung dieser Frage muß jedenfalls ein fiskalisches Interesse, das darauf gerichtet ist, auf jeden Fall einen zahlungskräftigen Alimentationspflichtigen zu schaffen — ganz gleich, ob dieser der wirkliche Erzeuger ist oder nicht — ausschalten.

Oberstaatsanwalt Dr. Heinrich Löwenthal

Zur Frage des Streitwerts im neuen Eheprozeß

Die Ausführungen in der Nr. 9 der NJ auf Seite 218 in dem Artikel „Einige Fragen zum neuen Eheprozeß“ entsprechen den Erfahrungen der Praxis nicht, soweit es sich um die von Friedrich vorgetragene „vom Amtsgerichte Plauen entwickelten Richtsätze nebst Tabellen für die Streitwertfestsetzungen“ handelt.

Bei der Festlegung dieser Richtsätze ist nicht berücksichtigt, daß nach § 2 der VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 und nach der Rundverfügung der Deutschen Justizverwaltung vom 11. Juni 1949, besonders nach dem Abschnitt „VI. Kosten“, die Streitwerte der Ehesachen und der mit dieser verbundenen Ansprüche (z. B. „Unterhaltsansprüche“) zusammenzurechnen sind.

Die Praxis lehrt, daß nahezu ausnahmslos — wie es das Gesetz auch anstrebt — zum mindesten die Frage des Unterhalts mit der Scheidung der Ehe gleichzeitig geregelt wird.

Als Wert der Unterhaltsansprüche ist in der Regel der Unterhaltsbetrag eines Jahres anzusetzen. Der Vierteljahressatz gemäß § 10 Abs. 4 GKG scheidet hier aus, weil es sich um Unterhaltsbeträge für die Zeit nach der Scheidung handelt. Dieser Wert bewegt sich nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel in den Wertstufen von 300 bis 1000 DM. Wenn man als Normalfall nur 350 DM als Wert des Unterhaltsanspruchs annimmt, so würde bei den nach der Tabelle errechneten

Kostenbeispielen im Falle a) der Streitwert nicht 700 DM, sondern 1050 DM, der Gebührensatz also nicht 50 bis 55 DM, sondern 75 bis 80 DM betragen und im Falle b) der Streitwert nicht 1000 DM, sondern 1350 DM, der Gebührensatz also nicht 70 bis 100 DM, sondern 90 bis 130 DM. Bei höheren Wochenlöhnen wird der Unterhaltsbetrag und damit dessen Streitwert noch höher.

In der Regel wird aber auch noch der Wert der Hausratsteilung und der Wohnung zu berücksichtigen sein. Setzt man hierfür nur einen Streitwert von 300 bis 400 DM ein, so erhöhen sich die zuvor errechneten Gerichtskosten gemäß § 21 der VO vom 21. Oktober 1944 um eine dreifache Gebühr nach der RKO, also um rund 18 DM.

Unter Zugrundelegung dieser Sätze würden im Falle a) bei einem wöchentlichen Einkommen von 42 DM die Gerichtskosten insgesamt rund 95 bis 100 DM und im Falle b) bei einem wöchentlichen Einkommen von 55 DM insgesamt rund 110 bis 150 DM betragen. Ob bei einer solchen Kostenregelung noch davon die Rede sein kann, daß die entstehenden Kosten für die vielen Kostenschuldner aus den minderbemittelten Kreisen der Bevölkerung „nicht unangemessen“ sind, dürfte recht zweifelhaft sein, besonders wenn man bedenkt, daß sehr häufig noch die Kosten für einstweilige Anordnungen, die in den meisten Eheprozessen erforderlich werden, hinzukommen.

Justizsekretär Paul Merfert, Borna

Die Bemerkungen von Friedrich NJ 49/28 bezogen sich auf die Fälle, in denen lediglich der eigentliche Eheprozeß anhängig ist, und geben für diese Fälle ein zutreffendes Bild. Werden allerdings mit dem Eheprozeß weitere Ansprüche, insbesondere Unterhaltsansprüche verbunden, so tritt, worauf Merfert mit Recht hinweist, eine Kostenerhöhung ein, die u. U. die von Friedrich gezogenen Schlußfolgerungen hinfällig macht.
D. Red.

Die Durchführung der Wahlen der Schöffen und Geschworenen im Lande Brandenburg

Auf Grund des für das Land Brandenburg erlassenen Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 12. Februar 1949 und der Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1949 wurden im April und Mai 1949 die Wahlen bei den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen durchgeführt. Die Gerichte losten im Juni 1949 die Schöffen und Geschworenen aus, so daß diese zu dem im Gesetz vorgeschriebenen Termin, dem 1. Juli 1949, ihr Amt aufnehmen konnten.

Die Justizverwaltung war sich darüber klar, daß gerade die Schöffen und Geschworenen den Wert der Rechtsprechung in erheblichem Maße bestimmen und daß es daher darauf ankommen mußte, die besten Vertreter der fortschrittlichen Bevölkerung zu diesem Amt heranzuziehen. Es galt, den an den Wahlvorschlägen und den Wahlen beteiligten Stellen die hohe Verantwortung für ihre Aufgabe eindringlich vor Augen zu führen, dabei aber auch der Bevölkerung klar zu machen, daß sie durch die von ihren Volksvertretungen gewählten Schöffen und Geschworenen an der Strafrechtspflege unmittelbar beteiligt ist.

Um der Propaganda für die Wahlen eine zielsichere Richtung zu geben und sie auf eine breite Grundlage zu stellen, wurden umfassende organisatorische Maßnahmen getroffen. Auf einer zum 28. März 1949 einberufenen Tagung der leitenden Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichts und der Landgerichte hielt der Hauptabteilungsleiter des Justizministeriums, Hoegner, ein eingehendes Referat über die Bedeutung der Wahlen und gab den Richtern und Anklagevertretern Richtlinien für die Aufklärung der Bevölkerung. Bei den Landgerichten wurden von den Präsidenten und dem Hauptabteilungsleiter des Justizministeriums Besprechungen über die Vorbereitung der Wahlen mit den Richtern und Anklagevertretern der Bezirke sowie mit Vertretern der politischen Parteien und Massenorganisationen, der Räte der Städte und Landkreise abgehalten.

Darauf setzte zur Förderung der Wahlen eine Propaganda von solchem Umfange ein, wie sie aus gleichem Anlaß noch nie betrieben worden war. An